

- Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (I.Kap. Besonderer Teil StGB),
- Verbrechen gegen die DDR (2. Kap. Besonderer Teil StGB).

2.3. Das **U-Organ der Zollverwaltung** ist der Zollfahndungsdienst. Ihm obliegt die Prüfung von Anzeigen und die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Zoll- und Devisenstraftaten sowie von Straftaten nach dem Kulturgutschutz-, dem Suchtmittel- und dem Edelmetallgesetz, soweit diese mit der ungesetzlichen Aus-, Ein- oder Durchfuhr im Zusammenhang stehen.

2.4. Die **Untersuchungsführer der Militärstaatsanwaltschaften** sind den U-Organen gleichgestellt (vgl. § 7 Abs. 3 EGStGB/StPO). Sie sind Angehörige der NVA und unterstehen der Befehlsgewalt der Militärstaatsanwälte. Ihnen obliegt die Prüfung von Anzeigen und die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Militärstraftaten und anderen Straftaten bei Militärpersonen und an-

deren Bürgern, die der Zuständigkeit der MG unterliegen (vgl. § 4 MGO).

2.5. Anderen staatlichen Organen kann der Staatsanwalt die Durchführung der Untersuchung übertragen (vgl. Anm. 1.1. zu §90). Sie sind keine U-Organen.

2.6. Zu den Rechten des **Kapitäns** an Bord eines Seeschiffes bei Verdacht einer strafbaren Handlung vgl. Anm. 1.5. zu § 11 EGStGB/StPO; zu den Rechten eines **Kommandanten** an Bord eines zivilen Luftfahrzeuges bei Verdacht einer strafbaren Handlung vgl. § 26 Luftfahrtgesetz.

3. Der **Staatsanwalt** führt das Ermittlungsverfahren nur auf Grund wichtiger Umstände oder bei besonderer Bedeutung der Sache durch. Nimmt der Staatsanwalt, sofern erforderlich, einzelne Ermittlungshandlungen (z. B. die Vernehmung des Beschuldigten oder von Zeugen) selbst vor, stimmt er diese mit dem die Sache bearbeitenden U-Organ ab.

§89

Aufsicht des Staatsanwalts über die Untersuchungsorgane

- (1) Die Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane obliegt dem Staatsanwalt.
- (2) Der Staatsanwalt ist berechtigt:

1. Weisungen zu erteilen hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens, einzelner Ermittlungshandlungen, der Fahndung sowie zur Weiterleitung oder Einstellung der Sache;

2. von den Untersuchungsorganen Unterlagen und andere Angaben über Ermittlungsverfahren anzufordern;

3. Strafsachen mit schriftlichen Weisungen zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan zurückzugeben ;

4. ungesetzliche Verfügungen des Untersuchungsorgans aufzuheben oder abzuändern.

1. Die **Aufsicht des Staatsanwalts** hat die Gesetzlichkeit (vgl. Anm. 1.3. zu § 11) im Ermittlungsverfahren zu gewährleisten (vgl. § 13). Er hat die U-Organen bei der Durchführung der Ermittlungshandlungen anzuleiten, ihnen Rat und Hilfe zu gewähren und ihre Arbeitsergebnisse zu kontrollieren. Seiner Aufsicht unterliegen sämtliche Ermittlungshandlungen und Entscheidungen der U-Organen von der Anzeigenaufnahme und -prüfung bis zu den abschließenden Entscheidungen (vgl. § 140), jedoch nicht Fragen der inneren Struktur und der Arbeitsorgani-

sation der U-Organen. Der Staatsanwalt kann z. B. eine bestimmte Ermittlungshandlung verlangen, aber nicht festlegen, welcher Mitarbeiter eines U-Organen sie vorzunehmen hat.

2.1. Weisungen des Staatsanwalts an die U-Organen sind verbindlich, sie können schriftlich oder mündlich erteilt werden und sind zu begründen. Weisungen zur Einleitung, zur Weiterleitung oder zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens sollen wegen ihrer Bedeutung stets schriftlich erteilt werden.